

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vier neue Pro Juventute-Marken 1967

Werden die neuen Marken gefallen? Wird die Kollektion erfolgreich sein? Diese Fragen beschäftigen uns in diesem Jahr ganz besonders, mußte doch infolge der Taxerhöhung der PTT die beliebte Fünfermarke fallen gelassen werden. Nun hoffen wir, daß die schönen Tierbilder von Celestino Piatti, das Reh, der Edelmarder, der Steinbock und der Fischotter, die Herzen des Schweizer Publikums im Sturm erobern und den Ausfall der fünften Marke wettmachen. Nur so ist es der Stiftung Pro Juventute möglich, die vielfältige Tätigkeit zum Wohle der Jugend weiterzuführen und auszubauen.

Schenken Sie Pro Juventute-Marken noch auf eine besonders nette Art: mit dem «goldenen Markenheftchen». Es enthält acht Zehner-, acht Zwanziger- und vier Dreißigermarken und ist auch zugleich eine lebenswürdige Aufforderung zum Briefe schreiben!

Zu beziehen ist es bei den Pro Juventute Bezirks- und Gemeindesekretariaten sowie den Wertzeichenverkaufsstellen PTT, zum Preise von Fr. 6.–.

Bei den Glückwunschkarten sind es erfahrungsgemäß Kindersujets, Blumen und Tiere, die beim Publikum am meisten Anklang finden. Zum Verkauf gelangen dieses Jahr folgende drei Serien: 4 Doppelkarten mit Vogelmotiven von Sonja Pletscher; 4 Briefkärtchen mit zarten Rosenbildern von Anne Marie Trechlin; 4 Doppelkärtchen mit Kinderportraits von Lydia Gasser.

Alle Kärtchen sind vielseitig verwendbar. Möge ihnen ein guter Verkaufserfolg beschieden sein!

Rechtsentscheide

Invalidenversicherung

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) vom 26. April 1967 i. Sa. M. S. Art. 12 IVG. Bei einem 40jährigen Versicherten, welcher seit Jahren an teilweise anlagebedingter Neurose leidet, dienen psychotherapeutische Vorkehren vorwiegend der Beeinflussung der Gesamtpersönlichkeit und nicht unmittelbar der beruflichen Eingliederung.

Der 1926 geborene Versicherte, der keinen Beruf erlernt hat, ersuchte die IV im Februar 1964 um Berufsberatung, Umschulung und Arbeitsvermittlung. Er hatte wegen verschiedener Leiden (Erkrankung der Verdauungsorgane, Nervenleiden, Rückenbeschwerden) seit Jahren zahlreiche Ärzte konsultiert. Dr. K. stellte folgende Diagnose: «Spondylose (degenerative Erkrankung der Wirbelkörper und Bandscheiben), Spondylarthrose (degenerative Erkrankung der Wirbelgelenke), wahrscheinlich status nach jugendl. Scheuermann, Lumbalgie (Lendenschmerz), gelegentlich Ischialgie (Schmerzen im Bereich des Ischiasnervs), Gastritis hyperacida (Magenschleimhautentzündung mit vermehrter Säurebildung), reduzierter Ernährungszustand, neurotische Überlagerung», und der Psychiater Dr. H. sprach ganz allgemein von einem neurasthenisch-depressiven Zustandsbild (Arztbericht vom 29. Januar 1966 bzw. 29. Juni 1964). Ein Arbeitsamt, welches den Versicherten

seit 1957 an mindestens 15 verschiedene Arbeitsplätze vermittelt hatte, bemerkt ergänzend:

«Das Sitzen verursachte ihm Magenbeschwerden, das Heben von auch nur leichteren Gegenständen führte zu Rückenbeschwerden, Nässe zog sofort Nieren- und Blasenstörungen mit sich, das Verlangen einer Normalleistung zu angstvollen Zuständen, und jede Gemütsregung bei der Arbeit verursachte heftigen Schweißausbruch, namentlich an den Handflächen.»

Die Dienstverhältnisse seien meistens nach kurzer Zeit wieder aufgelöst worden. – Vom Frühjahr 1964 bis Ende 1965 war der Versicherte als Parkplatzhelfer tätig. Anschließend arbeitete er kurze Zeit als Offiziersbediensteter. Gegenüber der IV-Regionalstelle für berufliche Eingliederung äußerte er sich im Mai 1966 dahin, daß er von einer Psychotherapie die Lösung seiner sämtlichen Probleme erhoffe. Die IV-Regionalstelle empfahl der IV-Kommission am 21. Mai 1966, von Umschulungsmaßnahmen abzusehen, dagegen die Übernahme psychotherapeutischer Maßnahmen zu prüfen. Die IV-Kommission stellte fest, daß Vorkehren beruflicher Art unmöglich seien und die verlangte Psychotherapie primär Leidensbehandlung wäre. Sie verweigerte deshalb dem Versicherten berufliche und medizinische Vorkehren. Diesen Beschluß ließ sie ihm durch Verfügung der Ausgleichskasse vom 21. Juli 1966 eröffnen.

Die vom Versicherten erhobene Beschwerde wies das kantonale Verwaltungsgericht am 11. Januar 1967 im wesentlichen mit der Begründung ab: Er sei nicht im Sinn des IVG invalid, weil seine Schwierigkeiten nicht durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursacht würden. Insbesondere könnten ihm medizinische Maßnahmen, weil Behandlung des Leidens an sich, nicht zugesprochen werden.

Berufungsweise ersucht der Versicherte primär um Abklärung, ob psychotherapeutische Vorkehren die berufliche Wiedereingliederung ermöglichen würden. Bei positivem Abklärungsergebnis seien die Kosten dieser Maßnahmen von der IV zu übernehmen. Die Behandlung würde nur dem Zweck dienen, «eine gewisse Symptombefreiung anzustreben und damit eine relative berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen». Später würde die Behandlung allenfalls zu Lasten der Krankenkasse fortgesetzt. Für den Fall, daß diesen Begehren nicht entsprochen würde, verlangt der Versicherte eine Rente. Die Ausgleichskasse sieht von einer Stellungnahme zur Berufung ab. Dagegen beantragt das BSV die Abweisung der Berufung.

Das EVG wies die eingereichte Berufung im Sinne folgender Erwägungen ab:

1. Gemäß Art. 12 Abs. 1 IVG hat der Versicherte Anspruch auf medizinische Maßnahmen, «die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren». Zunächst muß geprüft werden, ob eine Vorkehr der eigentlichen Leidensbehandlung angehört, welche den möglicherweise ebenfalls vorhandenen Eingliederungszweck überschattet; dies trifft in der Regel dann zu, wenn die Vorkehr überwiegend der Heilung oder Linderung labilen pathologischen Geschehens dient. Gehört die Vorkehr nicht zur eigentlichen Leidensbehandlung, so ist abzuwägen, ob sie vorwiegend der beruflichen Eingliederung im erforderlichen (zeitlichen und maßlichen) Umfang oder andern Zwecken dient.

Art. 2 Abs. 1 IVV bestimmt überdies, daß als medizinische Maßnahmen unter den in Art. 12 Abs. 1 IVG genannten Voraussetzungen «einmalige oder während begrenzter Zeit wiederholte Vorkehren» gewährt werden.

2. Der Psychiater Dr. M., welcher den Versicherten von 1956 bis 1958 zeitweise behandelte und im Juni 1964 erneut untersucht hat, führt in seinem Arztbericht aus:

«Das Symptomenbild war gekennzeichnet durch depressive Verstimmungen mit Störungen des Selbstwertgefühles und hypochondrischen Ängsten, durch erhöhte Ermüdbarkeit, Konzentrationsschwäche, eine Einschlafstörung und zahlreiche funktionelle Organbeschwerden wie Würgeempfindungen, Oppressionsgefühle, nervöse Herzbeschwerden, Schwindel, nervöse Magenstörungen, tetaniforme (krampfartige) Symptome und neuralgieforme Schmerzzustände (Nervenschmerzen).»

Das neurasthenisch-depressive Zustandsbild sei teils anlage-, teils entwicklungsbedingt. Dr. M. fährt weiter:

«Durch seine Verheiratung, ganz besonders aber seit der Patient eine ihm zugehörige und seinem Gesundheitszustand angemessene Betätigung als Parkdienermann gefunden hat, besserte sich der Zustand weitgehend, so daß er zurzeit als voll arbeitsfähig betrachtet werden kann.»

Das Arbeitsamt äußerte sich dahin:

«Wir vertreten die Ansicht, daß einige Dienstverhältnisse infolge psychischen Versagens aufgelöst werden mußten. Denn immer dort, wo sich der Arbeitgeber als besonders verständnisvoll erwies, konnte sich der Versicherte verhältnismäßig lange halten.»

Diese Darlegungen und auch die übrigen Akten lassen erkennen, daß der Berufungskläger durch erhebliche neurotische Züge geprägt ist, welche die eigentliche Ursache dafür darstellen, daß er sich in der Regel an keinem Arbeitsplatz längere Zeit zu halten vermag. Die beanspruchte Psychotherapie würde deshalb in erster Linie der Beeinflussung der Gesamtpersönlichkeit und nur sekundär der Eingliederung ins Erwerbsleben dienen. Schon allein deswegen kann nicht gesagt werden, die psychotherapeutischen Vorkehrungen wären «unmittelbar» auf die berufliche Eingliederung gerichtet. Und selbst wenn sie eine gewisse Symptombefreiung ermöglichen würden, so wäre doch nicht überwiegend wahrscheinlich, daß dadurch das in Art. 12 Abs. 1 IVG geforderte Eingliederungsziel verwirklicht werden könnte. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß sich der Berufungskläger schon wiederholt und offenbar ohne wesentlichen Erfolg psychiatrisch behandeln ließ; Dr. D. selbst hat übrigens die Möglichkeit, die Neurose psychiatrisch zu beheben, als fraglich bezeichnet. Auch die IV-Regionalstelle, die sich schon seit Jahren mit dem Versicherten befaßt, scheint von der Zweckmäßigkeit einer Psychotherapie kaum überzeugt zu sein, wenn sie in ihrem Abklärungsbericht bemerkt, daß «höchstens noch eine psychotherapeutische Behandlung den schon lange ersehnten Erfolg herbeiführen könnte». Schließlich ist auf Grund der medizinischen Erfahrungen unwahrscheinlich, daß die seit Jahren bestehende, teilweise anlagebedingte Neurose und deren erwerbliche Auswirkungen bei einem 40jährigen Versicherten durch «während begrenzter Zeit wiederholte Vorkehrungen» psychotherapeutischer Art auf die Dauer günstig beeinflussbar wäre. Diese Therapie nur während einer bestimmten Zeit der IV und später der Krankenversicherung zu belasten, ist unzulässig, nicht nur weil dies auf eine Umgehung von Art. 2 Abs. 1 IVV hinausläufe, sondern vor allem auch weil die Leistungspflicht nicht willkürlich diesem oder jenem Träger der Sozialversicherung auferlegt werden darf.

Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen für die Gewährung medizinischer Maßnahmen im Sinn von Art. 12 Abs. 1 IVG nicht erfüllt. Demzufolge kann nach der Praxis auch die vorgängige Abklärung zur Feststellung der Zweckmäßigkeit

psychotherapeutischer Maßnahmen nicht von der IV übernommen werden (EVGE 1965, S. 296, ZAK 1966, S. 219). Diese ist vielmehr Sache der sozialen Krankenversicherung.

3. Offen bleibt die Frage, ob der Versicherte Anspruch auf Rente habe. Da ein entsprechender Antrag erstmals im Berufungsverfahren gestellt wird, hat darüber zunächst die IV-Kommission zu befinden.

Dagegen ist das Begehren um Umschulung nicht mehr streitig, hat doch der Versicherte im Berufungsverfahren ausdrücklich darauf verzichtet.

Literatur

LINDENBERG WLADIMIR: *Schicksalsgefährte sein...* Aufzeichnungen eines Seelenarztes. 281 Seiten, Leinen Fr. 15.50. Ernst Reinhardt Verlag, Basel 1964.

Der bekannte Arzt schreibt unterhaltend und erbauend über allerlei Erlebtes. Der Leser, der die Kurzgeschichten des Autors genießt, dringt tiefer in das Leib-Seele-Problem ein als bei der Lektüre eines Lehrbuches über Psychiatrie. Vielschichtige Fragen wirft der Autor auf. Die einzelnen Geschichten und mit ihnen auch die Antworten gliedert er wie folgt: Kinder und Eltern; Wovon die Menschen leben; Kraft des Gebets; Der Mensch im Machtbereich des Tieres; Krankheitserzeuger Angst; Heilige unter uns; Liebe überwindet Leid; Satttheit und Trägheit des Herzens; Zügellosigkeit und Kriminalität; Spätzündung des Gewissens; Weisheit steht über dem Schicksal; Der Tod als Erlöser.

Ein hochstehendes Buch, das viel zu bieten vermag und sich auch als Sonntagslektüre eignet!

Dr. A. Zihlmann

ZUBER HERBERT, Dr. med.: *Entstehungsbedingungen des chronischen Alkoholismus und Behandlungsergebnisse der Disulfiram-Kur (Antabus)*. Heft 34 der Beihefte zur Alkoholfrage in der Schweiz, herausgegeben von Prof. Dr. med. St. Zuruzoglu, 58 Seiten. Verlag Benno Schwabe & Co., Basel 1960.

Der zurzeit als Eheberater in Basel tätige Autor untersuchte in den Jahren 1953 bis 1956 in der Psychiatrischen Klinik behandelte Trinker und deren anschließendes Verhalten während einer 2- bis 5jährigen Beobachtungszeit. Die 224 Patienten wurden analysiert nach Einweisungsart, Zivilstand, Beruf, Körperbau, Beginn des Alkoholismus, Alter im Zeitpunkt der Kur, Dauer des Alkoholismus, Trinkgewohnheiten und Getränkeart, Trinkursache, Kindheitsmilieu, jetziges berufliches und familiäres Milieu, Kriminalität usw. Die Ergebnisse sind sehr aufschlußreich.

Im 2. Abschnitt gibt der forschende Autor eine eingehende Katamnese. Mit Spannung erwartet der Fürsorger die Erfolgsquote der Antabus-Kur: Zwei Drittel konnten positiv beeinflusst werden! (Besser sind die Resultate der Trinkerheilstätten.) Schlecht ist die Prognose der Bauarbeiter. Das mittlere und höhere Lebensalter hat eine wesentlich bessere Prognose als die jüngeren Jahrgänge. Normale, unkomplizierte Genuß- und Gewohnheitstrinker haben die besten Erfolgsaussichten. Geschiedene und Verwitwete zeigen eine größere Mißerfolgsquote.

Die vorliegende Arbeit ergänzt in wertvoller Weise die bisherigen Untersuchungen.

Dr. A. Zihlmann

Schweizer Wanderkalender 1968

Von den wöchentlich wechselnden Landschafts- und Wanderbildern des neuen Schweizer Wanderkalenders ist ein ganzes Drittel in vorzüglichem Vierfarben-Tiefdruck gehalten. Die Rückseiten bringen für jeden Monat einen genau skizzierten Wander- oder Skitourenvorschlag. Heimat- und naturkundliche Kurzaufsätze sowie nützliche Tips für den Wanderer und Touristen ergänzen die Rückseitentexte. Der beliebte Jahresscheiterling wird sich auch diesmal viele neue Freunde schaffen. Der Reinerlös fließt den schweizerischen Jugendherbergen zu.

Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Postfach 747, 8022 Zürich (Tel. 051/328467). Preis Fr. 4.-.